

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 06.12.2018**

Berichtsbitte der Fraktion der CDU über den Umsetzungsstand der Maßnahmen nach dem in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.12.2017 abgegebenen Bericht zu der Veruntreuung von Mündelgeldern

A. Problem

Im Nachgang zum Bericht zu der Veruntreuung von Mündelgeldern in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.12.2017 (Veruntreuung von Mündelgeldern in der Amtsvormundschaft (AV) des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) – Kurzbericht über die Ergebnisse der durchgeführten Innenrevision, Lfd. Nr. **204/19**) erbittet die Fraktion der CDU, über den Umsetzungsstand der Maßnahmen unterrichtet zu werden.

B. Lösung

Der Bericht ist in der Anlage beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Bericht und die Antworten auf die Berichtsbitten haben keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis.

Anlage:
Bericht

Berichtsbitte der Fraktion der CDU über den Umsetzungsstand der Maßnahmen nach dem in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.12.2017 abgegebenen Bericht zu der Veruntreuung von Mündelgeldern

Die Berichtsbitte hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Ende August 2018 erreicht. Zusammenfassend wird wie folgt berichtet.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft in § 55 SGB VIII lautet:

Absatz 1: „Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).“

Absatz 2: „Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

Absatz 3: „Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Der Amtsvormund vertritt das Mündel in den Aufgabenkreisen Personensorge und Vermögenssorge. Das Jugendamt ist als Vormund von mehreren gesetzlichen Vorgaben befreit, z.B. §§ 1857a, 1852 Absatz 2, 1853, 1854 BGB.

In § 56 Abs. 3 heißt es: „Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.“

2. Maßnahmen

Im Mai 2017 wurde der Fall der Veruntreuung von Mündelgeldern im Bereich der Amtsvormundschaft bekannt. Bis zu dem Zeitpunkt arbeitete die beschuldigte Mitarbeiterin im Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt und wurde daraufhin wegen rechtswidriger Handlungen im Rahmen der AV entlassen. Der Mitarbeiterin wurde vorgeworfen, Mündelgelder auf ihr Privatkonto überwiesen zu haben, um diese für persönliche Zwecke zu verwenden.

Im Beschluss des Amtsgerichts vom 08.05.2017 heißt es, dass der Mitarbeiterin des Sozialzentrums 3 (Mitte/Östliche Vorstadt) zur Last gelegt wird, als Amtsvormund „pflichtwidrig diverse Auszahlungen, die für Betroffene, mit denen sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit betraut war, bestimmt waren, auf ihr Privatgirokonto bei der Deutschen Bank überwiesen zu haben, um die Gelder dann bestimmungswidrig für eigene, private Zwecke, wie etwa Glücksspiel im Spielcasino Bremen, zu verwenden“.

Im „Kurzbericht über die Ergebnisse der durchgeführten Innenrevision im Zusammenhang mit der Veruntreuung von Mündelgelder in der AV des AfSD“ (Lfd. Nr. 204/19) vom 11.12.2017, welcher der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration (nicht öffentlicher Teil) am 14.12.2017 vorgelegt wurde, wird ausgeführt:

„Im Vordergrund der durchgeführten Innenrevision stand die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit individuelles Fehlverhalten, organisatorische Unzulänglichkeiten und/oder programmtechnische Mängel die Veruntreuung von Mündelgeldern begünstigt haben. Der Innenrevision war dabei die historische Herausforderung bewusst und erkennt diese an, vor der insbesondere auch das AfSD im Rahmen der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen stand.“

Zu diesem Zweck führte die Innenrevision Gespräche mit Mitarbeiter/innen des betroffenen SZ sowie den ermittelnden Beamten des zuständigen Kommissariats der Polizei Bremen. Sie sichtete die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bremen und wertete eine betroffene Fallakte aus.“

Die Innenrevision der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat in ihrem Revisionsbericht (Bericht Nr. 04/2017) vom 28.09.2017 die Strukturen auf ursächliche Zusammenhänge untersucht. Abschließend wurden Maßnahmen formuliert und die Umsetzung dieser durch die beteiligten Stellen empfohlen, die zum Teil bereits während der laufenden Innenrevision und der polizeilichen Ermittlungen aufgegriffen wurden.

Die Ergebnisse wurden im Kurzbericht (Lfd. Nr. 204/19) vom 11.12.2017 dargestellt.

Zu den ersten Konsequenzen, die gezogen wurden, gehören, dass

- die Freigabe von Auszahlungen nur noch durch Teamleiter_innen erfolgt und
- der Erlass einer Dienstanweisung zur Handhabung von Zugangsdaten, zur Nutzung und zum Umgang mit der Software, sowie zur Dokumentation der Anweisungen von Geldern. Diese wurde am 11.08.2017 in Kraft gesetzt (Anlage 1).

Zu den von der Innenrevision ausgesprochenen Empfehlungen zur Vermeidung von missbräuchlichem Verhalten im Umgang mit Mündelgeldern gehören:

- das Erfordernis einer neuen Dienstanweisung
- die Leistungs- und Aktenprüfung im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht,
- die Einweisung neuer Mitarbeiter_innen / Fortbildungen (zu den Themen IT-Fachverfahren und Vermögenssorge) und
- ein Regelwerk zur „Qualitätssicherung“ um auf diesem Wege die Fach- und Dienstaufsicht sicherzustellen.

Das Amt für Soziale Dienste und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport haben aus dem Veruntreuungsfall Konsequenzen gezogen und eine Vielzahl von Maßnahmen abgeleitet. So wurden betroffene Verwaltungsstrukturen und -vorgaben im Umgang mit Mündelgeldern evaluiert und zum Teil neu definiert, sowie Sicherheitsmechanismen überarbeitet und verbessert.

Im Folgenden werden diese dargestellt:

Im Amt für Soziale Dienste wurde – wie oben schon ausgeführt – der Umgang mit dem Buchhaltungsprogramm in der Amtsvormundschaft überarbeitet und durch eine sachliche Anweisung für alle Mitarbeiter_innen der Amtsvormundschaft grundlegend geregelt. Diese trat am 11.08.2017 in Kraft. Alle Mitarbeiter_innen haben diese Weisung zur Kenntnis und weiteren Verwendung erhalten. Gleichzeitig wurden darin weitere Vorgaben definiert, die einen sicheren, nachvollziehbaren Umgang der Daten in der Amtsvormundschaft gewährleisten. (Siehe dazu Anlage 1 „Nutzung und Umgang mit dem Dataport Buchhaltungsprogramm in der Amtsvormundschaft und weiteren Regelungen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit in der Amtsvormundschaft“).

Im Einzelnen sind folgende Regelungen getroffen worden:

Vier-Augen-Prinzip

Die Leitungskräfte (Teamleiter_innen und Referatsleiter_innen) geben die Zahlungen im Rahmen der Amtsvormundschaften frei. Zur Freigabe werden die Akten vorgelegt, um die Angaben der Zahlung (Empfänger_in, Kontodaten, Auszahlungsbetrag) und die zugehörige Begründung zu prüfen.

Sicherheit und Datenschutz

Persönliche Zugangsdaten von Mitarbeiter_innen werden unter Geheimhaltung aufbewahrt und genutzt. Diese Regelung betrifft vor allem Passwörter, Zugangsnummern und Persönliche Identifikationsnummern (PIN) für die in der Amtsvormundschaft verwendeten Software-Programme, Rechner und Telefone. Sparbücher von Mündeln werden mit einem Sperrvermerk (Stichwort) gesichert, welches ebenfalls der Geheimhaltung unterliegt.

Regelwerk für den Umgang mit Mündelgeldern

Eine vorgegebene Struktur ermöglicht den einheitlichen Umgang mit Mündelgeldern. Diese sieht Folgendes vor:

- Zu Sparbüchern sind Nebenakten als Zahlakten anzulegen, diese enthalten Vermerke zu Kontobewegungen unter Angabe von Datum, Summe, Grund, Ein-/Ausgabe, Empfänger_in und Absender_in. Standardisierte Vorlagen sind dazu zu verwenden.
- Kenntnis über Neufälle von Amtsvormund- oder Amtspflegschaften erhalten die Vorgesetzten nach vier Wochen durch Aktenvorlage. Bei bestehendem Vermögen sind die entsprechenden Zahlakten (Nebenakten mit Vermögensübersicht) vorzulegen.
- Ausschließlich die Referatsleiter_innen und Teamleiter_innen haben Zugang zum Safeschlüssel und lassen sich die Aus- und Rückgabe dieser durch die Mitarbeiter_innen über einen Listeneintrag bestätigen.

Darüber hinaus wurden weitere Veränderungen realisiert, die die Verwaltungsstrukturen und das Verwaltungshandeln positiv beeinflussen.

Als organisatorische Maßnahme ist zu nennen, dass die Stellenstruktur im Bereich AV im Vergleich zu 2016 deutlich verändert wurde.

Im Jahr 2015/2016 stiegen die Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften, aufgrund des hohen Flüchtlingsaufkommens, in kurzer Zeit massiv an. In dieser Situation war unter anderem der Fachdienst Amtsvormundschaften sehr belastet und sowohl die Leitungskräfte als auch die Sachbearbeiter_innen haben sich über das durchschnittliche Maß hinweg eingebracht, um dem Anspruch an den Bereich gerecht zu werden. Die Arbeitsbewältigung wurde stets im Sinne einer gemeinschaftlichen, zielführenden Zusammenarbeit realisiert. Aufgrund der sehr hohen Fallzahlen und dem Anspruch diese gut bearbeiten zu können, haben nahezu alle Mitarbeiter_innen nach bestem Wissen und Gewissen agiert. Rückblickend hat diese Ausnahmesituation möglicherweise eine Lücke und somit eine Struktur erzeugt, die die Veruntreuung nicht abwenden konnte.

Aufgrund des enormen umA-bedingten Personalanstiegs in der Amtsvormundschaft (von vormals 8 auf 56 Personen) war es im Sommer 2016 erforderlich, die Zahl der zuständigen Leitungskräfte deutlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck ist eine zweite Führungsebene (Teamleitungen) eingerichtet worden, so dass ab Herbst 2016 drei Teamleitungen und eine Referatsleitung für 56 Sachbearbeiter_innen eingesetzt waren.

Durch den Rückgang der Fallzahlen, aufgrund geringerer umA-Neuzugänge, konnten bis ins Jahr 2018 Sachbearbeiter_innen-Stellen unter gleichbleibender Leitungsebene abgebaut werden. Somit wurde die Stellenstruktur im Jahr 2016 mit zuerst einer Leitungskraft und kurz danach vier Leitungskräften und 56 zugeteilten Sachbearbeiter_innen bis ins Jahr 2018 mit weiterhin vier Leitungskräften dahin entwickelt, dass diese nur noch für 22 Sachbearbeiter_innen zuständig sind.

Die Leitungsspanne konnte somit deutlich reduziert werden. Dies wirkt stabilisierend auf die Arbeitsprozesse, unterstützend auf die Umsetzung der Dienstanweisung und Ausführung der Dienst- und Fachaufsicht.

Für das Jahr 2019 sind Fortbildungen zum Thema „Vermögenssorge“ geplant, um die Mitarbeiter_innen im Fachdienst AV hinsichtlich der Inhalte und der damit verbundenen Verfahren zu schulen und sensibilisieren.

Die inhaltliche Überarbeitung des Handlungsleitfadens „Zur Zusammenarbeit des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen mit Vormündern“ (siehe dazu Anlage 2 Handlungsleitfaden: Zur Zusammenarbeit des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen mit Vormündern) vom 01.09.2010, überprüft am 01.09.2014, soll im AfSD, unter Ergänzung der Inhalte und Regelungen zur Vermögenssorge, umgesetzt werden.

Maßnahmen, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport aus dem Revisionsbericht abgeleitet und daraufhin eingeleitet wurden, sind u.a. die Dienstanweisung zur „Dienst- und Fachaufsicht“ (siehe dazu Anlage 3 Dienstanweisung Dienst- und Fachaufsicht), sowie die Prüfung einer Vorgabe zur Qualitätssicherung.

Die Dienstanweisung „Dienst- und Fachaufsicht“ (Dienstanweisung Nr. 13) wurde am 15.08.2018 in Kraft gesetzt. Diese weist explizit auf Zuständigkeiten und deren Wahrnehmung hin. Bisher waren die Inhalte durch die GO-SKJF (Geschäftsordnung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen) 09/2011 geregelt. Anlassbezogen wird die GO-SKJF hier durch die DA „Dienst- und Fachaufsicht“ ersetzt.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Revisionsberichts kommt Punkt 2 der Dienstanweisung eine besondere Bedeutung zu:

„Die Fachaufsicht umfasst die Sicherstellung und die Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen. Sie wird wahrgenommen durch Vorgesetzte.“

Es wird zurzeit geprüft, ob eine Vorlage, ergänzend zu den Grundsätzen der Aktenführung im Bereich der Amtsvormundschaft, zur Qualitätssicherung zielführend und im Sinne des Revisionsberichts erstellt werden kann.

Auch für die Behandlung des Themas „Vermögenssorge im Rahmen der Vormundschaft“ ist die Begleitgruppe Vormundschaften eingerichtet worden.

Um für das Thema zu sensibilisieren und die Wahrnehmung von Verantwortlichkeit zu stärken, soll die verlässliche Rolle der Vormünder_innen dabei einen Schwerpunkt bilden. Dazu bietet das Gremium die Möglichkeit eines Austauschs zwischen den Teilnehmer_innen. Dieser ist als fortlaufender Prozess zu verstehen.

Die Begleitgruppe wurde zur Aufgabengewährleistung eingerichtet und die Teilnehmer_innen tagten am 20.06.2018 in ihrer konstituierenden Sitzung.

Zudem dient das Gremium dazu aktuelle Themen zu erörtern, Ziele zu benennen, diese fachlich zu begleiten und eine Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Trägern, den fachlichen Akteur_innen, zu gestalten. Die Begleitgruppe wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport geleitet und tagt vierteljährlich. Die Teilnehmer_innen setzen sich aus den Zuständigkeiten der Fachabteilung (SJFIS), Fachkoordination (AfSD), dem Fachdienst (AfSD), der Referatsleitung Junge Menschen sowie den Trägern für ehrenamtliche Einzelvormundschaften zusammen.

Das Thema Vermögenssorge ist Teil der inhaltlichen Themensetzung der Amtsvormundschaften sowie ehrenamtlichen Einzelvormundschaften und wird zukünftig mit den Akteur_innen vertieft erörtert werden.

Das IT-Fachverfahren SoPart Kommunal wird als neue Software im Fachdienst Amtsvormundschaft implementiert und löst somit das Altverfahren ab.

Dieses wird im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet und befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt in der Umsetzungsphase. Die Entscheidung der Implementierung von SoPart Kommunal ist gesetzt und der Bereich Amtsvormundschaften ist einer der ersten (gemeinsam mit dem Bereich der Beistandschaften), in dem das Fachverfahren eingeführt wird. Durch die neue Software werden vor allem die Fall- und Aktenführungen ausführlich und einheitlich in chronologischer Dokumentation nachvollziehbar dargestellt. Zudem können Kontenführung und Zahlungsverfolgung abgebildet werden. Die genannten Strukturen geben eine einheitliche Herangehensweise vor, durch die nachvollziehbare Arbeitsprozesse garantiert werden und Sicherheitsmechanismen realisierbar sind.

Im Rahmen des Customizings, also der Anpassungen der Software an die Anwendungsumgebung in Bremen, werden die Anforderungen für den Bereich AV implementiert und abgestimmt. Nach Einführung von SoPart Kommunal werden darüber sämtliche Fälle in der AV bearbeitet. Das Buchhaltungsprogramm AV wird abgelöst. Daten von Altfällen stehen weiterhin zur Verfügung.

Der erste Termin zur Abstimmung und weiteren Planung ist noch für dieses Jahr, mit den beteiligten Dienststellen des Bereichs Amtsvormundschaft (Fachdienst / Amt für Soziale Dienste), dem Referat 12 (Informationstechnologie / Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) und Referat 21 (Fachabteilung / Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport), geplant.

Im Rahmen der Einführung des neuen IT-Verfahrens wird zudem die Prozessbeschreibung des Bereichs Amtsvormundschaft realisiert. Dazu soll der „Leitfaden Amtsvormundschaft“ analog zum „Leitfaden Unterhaltsvorschussgesetz“, in einem abgestimmten Prozess mit den Verantwortlichen erarbeitet werden. Während der Ausarbeitung werden alle Prozesse sowie Themenfelder benannt und auf erforderliche Ergänzungen geprüft. Es werden aktuelle Themen aufge-

nommen, sodass der Leitfaden Amtsvormundschaft den gesamten zugehörigen Bereich abbildet und die Prozesse strukturiert regelt.

3. Fazit

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass wesentliche Maßnahmen umgesetzt und die Thematik „Vermögenssorge“ inhaltlich besonders geregelt wurde. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen wie die Überarbeitung des Handlungsleitfadens und der Einsatz neuer Software sind vorgesehen und die Empfehlung der Einführung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung wird geprüft.

Der Fall der veruntreuten Mündelgelder hat bei vielen Akteur_innen Entsetzen hervorgerufen. Dies hatte zur Folge, dass die vertrauensvolle interne Arbeitsstruktur erschüttert wurde. Auch wenn es hier um kriminelle Energie ging, sind die Konsequenzen gesetzt, um den Arbeitsethos wieder herzustellen und zu bewahren.

Im Fachdienst Amtsvormundschaft waren und sind engagierte, professionelle Fachkräfte beschäftigt, die ihre Arbeit pflichtbewusst und fachlich versiert ausüben. Der Bereich war aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens stark gefordert und belastet, sodass die Mitarbeiter_innen des Fachdienstes Amtsvormundschaft mit allen Kräften die angefallene Arbeit bewältigt haben. Dies wird, neben der Fokussierung auf den Fall der Veruntreuung, an dieser Stelle ausdrücklich betont. Die im Bericht beschriebenen Maßnahmen sollen auch dazu dienen, den Akteur_innen des Bereichs AV eine wertschätzende, unterstützende und weisende Grundlage für ihre Arbeit zu bieten.

Anlagen

- 1 Nutzung und Umgang mit den Dataport Buchhaltungsprogramm in der Amtsvormundschaft und weiteren Regelungen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit in der Amtsvormundschaft
(1_SachlichAnweisungDataportGrundsätzeAV.pdf)
- 2 Handlungsleitfaden: Zur Zusammenarbeit des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen mit Vormündern (2_HandlungsleitfadenVormundschaft.pdf)
- 3 Dienstanweisung Dienst- und Fachaufsicht (3_DA_DienstundFachaufsicht20180815.pdf)

Nutzung und Umgang mit den DATAPort Buchhaltungsprogramm in der
Amtsvormundschaft und weiteren Regelungen zur Sicherstellung der
Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit in der Amtsvormundschaft

Folgende Regelungen sind zu beachten und allen Mitarbeiter*innen zur Kenntnis und Beachtung auszuhändigen:

1. Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Zahlungsfreigaben dürfen nur über die Leitungskräfte (Teamleitungen, Referatsleitung) erfolgen. Zur Freigabe sind die entsprechenden Akten vorzulegen. U.a. sind auf Richtigkeit zu prüfen
 - a. Empfänger
 - b. Kontoverbindung
 - c. Auszahlungsbetrag
 - d. Begründung
2. Die persönlichen Zugangsdaten (Passwörter, Zugangsnr. und PIN) sind grundsätzlich persönliche Zugangsdaten und keinen Kollegen*innen bekanntzugeben. Das gilt ebenso für die Passwörter und PIN von Telefonen und Rechnern (PC).
3. Sparbücher mit Vermögen sind mit einem Sperrvermerk (Stichwort) zu sichern. Dieses Stichwort muss ebenso wie andere Zugangsdaten und persönliche Passwörter für andere unzugänglich sein.
4. Zu Sparbüchern sind Nebenakten als Zahlakten anzulegen. In diesen Zahlakten sind alle Kontobewegung mit Datum, Summe, Grund, Ein- oder Ausgabe, Empfänger oder Absender zu vermerken. Dieses kann mit Hilfe von standardisierten Kontoblätter oder Excel-Listen erfolgen.
5. Neufälle von Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaften sind nach vier Wochen den unmittelbaren Vorgesetzten vorzulegen (Aktenvorlage). Bei Vermögen ist eine oder ggf. mehrere Nebenakten als Zahlakten mit einer Vermögensübersicht beizufügen.
6. Die Schlüssel für den Safe im S3/Keller sind den Mitarbeiter*innen nicht zugänglich, sondern werden durch die Referatsleiterin oder Teamleiter*innen ausgehändigt. Der/die betreffende Mitarbeiter*in muss die Ausgabe bzw. Rückgabe der Schlüssel persönlich in einer dafür ausgestellten Liste quittieren.
7. Der Auftrag der Prüfungen durch die Leitungskräfte betrifft rein sachliche Prüfungen. Die Fachliche Vormundschafts-/Pflegerchaftsführung liegt in der Eigenverantwortlichkeit jeder*s einzelnen*r Amtsvormundes.

Amt für Soziale Dienste
- Amtsleitung -

Handlungsleitfaden

**Zur Zusammenarbeit des
Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen
mit Vormündern**

**Handlungsleitfaden
zur Zusammenarbeit des
Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen mit Vormündern**

1. Die Rolle des Vormunds/Pflegers im Hilfeplanverfahren sowie bei der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung	3
2. Abgrenzung der Aufgaben des Vormundes von den Aufgaben aSDJM im Hilfeplanverfahren sowie bei der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung	5
2.1 Aufgabenverteilung im „Helferdreieck“	5
2.2 Aufgabenverteilung im „Elterndreieck“	6
3. Verbindliche Verfahrensregelungen innerhalb des AfSD	9
3.1 Sorgerechtsentzug	9
3.2 Hilfeplanung.....	10
3.3 Vormundschaft / Pflegschaft bei Verbleib in der / Rückführung in die Herkunftsfamilie.....	10
3.4 Zuständigkeitswechsel.....	11
3.5 Dissensregelung.....	11
4. Datenschutz	11

Anhang

Grundlagen des Vormundschaftswesens	142
Rechte und Pflichten des Vormunds oder Pflegers	164
Vorrang von Einzelvormundschaften und Projekt proCuraKids	175
Kriterienkatalog Geeignetheit	186
Kriterienkatalog Nichteignung.....	208
Rechtsgrundlagen	23

Einleitung

Mit der Leistungsgewährung und der Amtsvormundschaft sind dem Jugendamt zwei gesetzliche Aufgaben zugewiesen, die besondere Anforderungen an die Organisation und Aufgabenwahrnehmung stellen: im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen (ASD JM) wird über die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe¹, insbesondere von Hilfen zur Erziehung entschieden; der Vormund² macht die Ansprüche auf diese Leistungen im Interesse seines Mündels geltend. Dabei ist der Amtsvormund als Inhaber der elterlichen Sorge grundsätzlich dem (externen) Einzel-, Vereins- oder Berufsvormund³ gleichgestellt.

Werden Amtsvormundschaften eingerichtet, steht sich das Jugendamt also in der einen Rolle als Leistungsverpflichteter und in der anderen als Leistungsberechtigter quasi selbst gegenüber. Ziel dieses „doppelten“ Auftrags ist eine optimierte Geltendmachung der Rechte von Kindern und Jugendlichen: Entzieht der Staat Eltern zur Sicherung des Kindeswohls ganz oder teilweise die Verantwortung für ihre Kinder, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Elternaufgaben auch dann wirksam wahrgenommen werden, wenn keine geeigneten Dritten die elterlich Sorge ausüben können.

Soziale Dienste und Amtsvormundschaft sind also vom Gesetzgeber eigens dazu nebeneinander gestellt, im Zusammenwirken eine bestmögliche Durchsetzung der Rechte und Befriedigung der Hilfebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Die bewusste Auseinandersetzung mit den möglicherweise widerstrebenden Interessen von leistungsgewährender Stelle und Amtsvormund soll die Qualität der professionellen Arbeit sichern.

Diese rechtliche Konstellation erfordert einerseits eine strikte organisatorische und personelle Trennung von Eltern- und Sozialleistungsfunktionen im Jugendamt⁴. Andererseits sind darin Konflikte angelegt, die es erfordern, der Zusammenarbeit auf der Grundlage abgegrenzter Rollen und Aufgabenprofile institutionalisierte Regeln zu geben - damit sie sich nicht zum Nachteil der betroffenen jungen Menschen auswirken. Es muss transparent ist sein, wer in der Jugendhilfe welche Funktion hat.

1. Die Rolle des Vormunds/ Pflegers im Hilfeplanverfahren sowie bei der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung

Überall dort, wo im SGB VIII die Rede von Personensorgeberechtigten ist, bezieht sich dies - wenn eine Vormundschaft (oder Pflegschaft) besteht - auf den Vormund (bzw. je nach übertragenen Sorgerechten ggf. auf den Pfleger, der nachfolgend nicht mehr gesondert erwähnt wird). Der Vormund nimmt treuhänderisch die Rechtsstel-

¹ Nach Maßgabe der DAW 4/2003

² Die männliche Form des Begriffes wird im Gesetz verwendet und wurde deshalb auch hier gewählt, obwohl in Bremen mehr Frauen als Männer diese Funktion inne haben (Das grammatische Geschlecht des Wortes Vormund ist maskulin; eine feminine Form ist dem deutschen Sprachgebrauch grundsätzlich fremd, so dass in der Regel auch Frauen als der Vormund zu bezeichnen sind).

³ In Bremen gibt es bislang weder Berufsvormünder noch Vormundschaftsvereine.

⁴ Wie sie in §§ 52 a ff. SGB VIII sowie in § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB X vorgesehen ist

lung der Eltern ein; das Recht der elterlichen Sorge ist für ihn ein *pflichtgebundenes* (also auch mit Haftungsansprüchen verbundenes) Recht. Damit wird zugleich seine Pflichtenstellung auch im Zusammenhang mit dem jugendrechtlichen Verwaltungsverfahren gekennzeichnet: der Vormund ist als Personensorgeberechtigter verpflichtet, die Erziehung seines Mündels sicherzustellen. Kann er die Erziehung nicht anderweitig sicherstellen, kommt ihm das Recht und die Pflicht zu, Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Alle Rechte, die der Personensorgeberechtigte bei der Ausgestaltung der Hilfe gemäß § 36 SGB VIII innehat, werden zu Rechten des Vormundes: Die gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 bestehende Beratungsverpflichtung des Jugendamtes ist gegenüber dem Vormund zu erbringen, und der ASD JM im AfSD hat gemeinsam mit dem Vormund als Personensorgeberechtigtem und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan zu erstellen. Aus der Rechtsverpflichtung des Vormundes, die Erziehung seines Mündels sicher zu stellen, folgt seine Verpflichtung, an der Hilfeplanung mit zu wirken und dafür Sorge zu tragen, dass die entwicklungsgemäße Beteiligung des Mündels stattfindet.

Wann immer dem Kind oder dem Jugendlichen ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, ist der Vormund der Garant dafür, dass das Jugendamt die Beteiligungsrechte seines Mündels auch einlöst. Dabei gilt für ihn analog zu den Eltern der Grundsatz, das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und mit dem Kind - soweit nach Entwicklungsstand angezeigt - Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben (§1793 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 1626 Abs. 2 BGB).

Als Verfahrensbeteiligte vereinbaren ASD JM und Vormund Ziele und Handlungsschritte sowie darauf bezogene Leistungen im Hilfeplan. Der Hilfeplan ist für Vormund wie ASD JM ein Instrument zur Eigenkontrolle, ebenso aber auch ein Instrument zur Kontrolle der jeweils anderen Beteiligten. So haben Personensorgeberechtigte das Recht, die im Hilfeplan festgelegten Handlungsschritte des Jugendamtes als Sozialleistungsbehörde einzufordern und zu kontrollieren, ob diese Leistungen auch erbracht worden sind. Daraus folgt die Berechtigung und Verpflichtung eines Vormundes, den Kontakt zum Mündel nach eigenem Ermessen zu gestalten und sich einen unmittelbaren Eindruck vom Hilfesgeschehen zu verschaffen. Gleichmaßen ist der ASD JM verpflichtet, die Mitwirkung des Vormundes einzufordern und nötigenfalls - wenn er nicht tätig wird - seine Eignung in Frage zu stellen⁵.

Gemäß § 7 Abs. 1, Nr. 5 SGB VIII ist der Vormund Personensorgeberechtigter. Er hat demzufolge Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Wird über seinen Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt in Form eines Verwaltungsaktes entschieden, entsteht ein Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X). Der Vormund wird Beteiligter des Verwaltungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X), ihm gegenüber ist der Verwaltungsakt zu erlassen und bekannt zu geben.

Der Vormund ist aktiv legitimiert, gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig zu machen. Nach heute

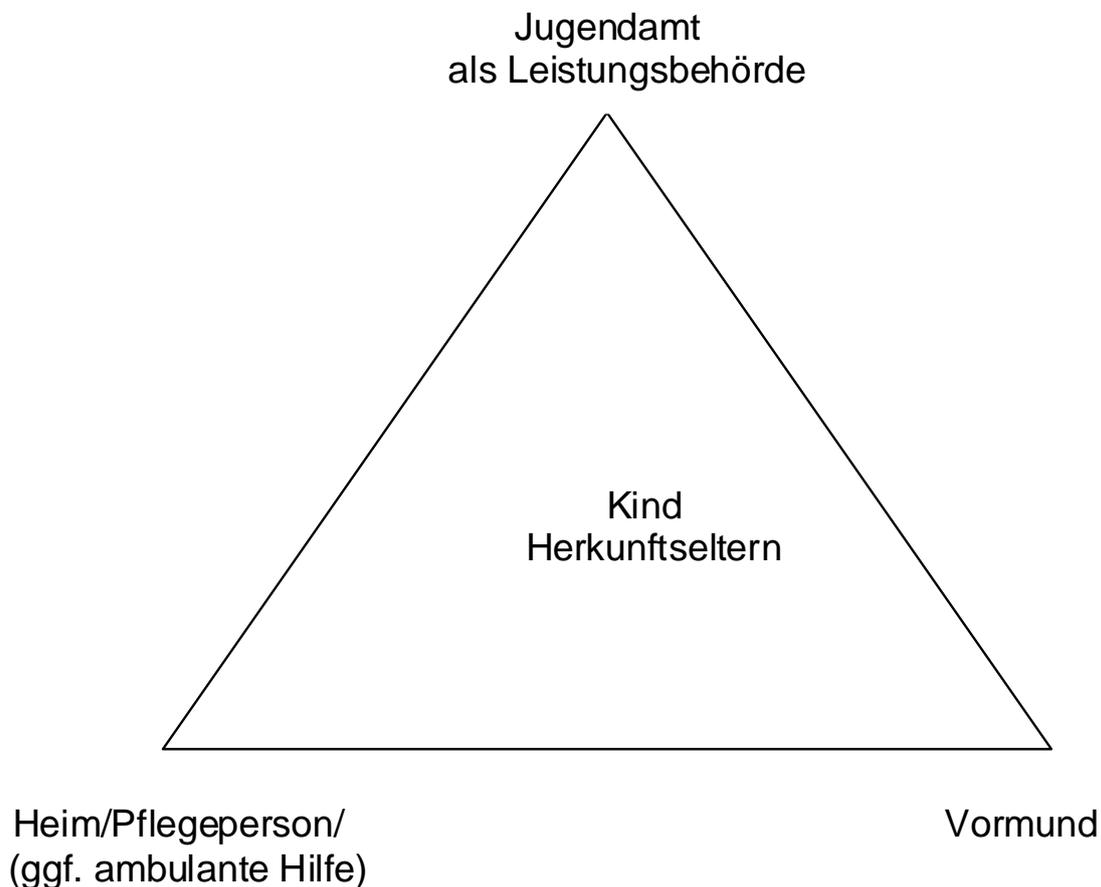
⁵ Siehe Dissensregelung bzw. Einschalten des Familiengerichts

herrschender Meinung kann das zum Amtsvormund bestellte Jugendamt durch die mit der Ausübung betraute Person gegen das eigene Jugendamt gerichtliche Verfahren zur Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe führen.⁶⁷

2. Abgrenzung der Aufgaben des Vormundes von den Aufgaben ASD JM im Hilfeplanverfahren sowie bei der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung

2.1 Aufgabenverteilung im „Helferdreieck“

Kinder und Jugendliche, die unter Vormundschaft stehen und für die Leistungen der Erziehungshilfe gewährt werden, sehen sich und ihre Herkunftsfamilien einem Helferdreieck gegenübergestellt: Dem Vormund, der fallzuständigen Fachkraft im ASD JM und den Erziehenden in der Einrichtung oder Pflegestelle (bzw. in einzelnen Fällen auch den Fachkräften in der ambulanten Erziehungshilfe):



nach Meysen 2005

⁶ Wiesner § 55 RdNr.92

⁷ Mit dem SGB VIII als Bestandteil des Sozialgesetzbuches sind auch die Vorschriften des SGB I (Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil) und SGB X (Sozialgesetzbuch Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) anzuwenden. § 16 SGB X regelt, dass Personen, die Beteiligte am Verwaltungsverfahren sind, an Entscheidungen in diesem Verfahren nicht mitwirken dürfen. Der Vormund stellt als Personensorgeberechtigte/-r den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII. Damit ist er als Beteiligter am Verwaltungsverfahren vom Mitwirkungsverbot im Sinne von § 16 SGB X betroffen.

Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB VIII stellt sich in diesem Helferdreieck wie folgt dar:

Der ASD JM als leistungsgewährende Stelle des Jugendamtes:

- I. entscheidet über die Leistungsgewährung (Notwendigkeit, Geeignetheit, Angemessenheit)
- II. steuert als „Herr(in) des Verfahrens“ den Hilfeprozess
- III. ist verpflichtet, den Vormund als Personensorgeberechtigten in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und sein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) zu beachten
- IV. entscheidet über eine Inobhutnahme
- V. beteiligt Antragstellende und diejenigen, deren Interessen von einem Verwaltungsverfahren über die Gewährung einer Hilfe betroffen sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 SGB X).

Der Vormund:

- VI. ist Leistungsberechtigter einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) sowie der Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) und somit Inhaber des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)
- VII. kann die Einrichtung der Erziehungshilfe oder die Pflegeperson (unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen) in den definierten Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts aussuchen⁸
- VIII. kann gegen ablehnende Entscheidungen Widerspruch einlegen und ggf. auf Verpflichtung zur Leistung klagen (Verwaltungsgericht)
- IX. stellt weiterführende Anträge an das Familiengericht^{9,10}

Die Einrichtung oder die Pflegestelle:

- X. ist am Hilfeplanverfahren zu beteiligen (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
- XI. erbringt die im Hilfeplan vereinbarte Leistung
- XII. ist vertretungsberechtigt bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII, § 1688 BGB)
- XIII. wendet sich bei Ansprüchen auf Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) an den Vormund als Antragsberechtigten und das Jugendamt als Gewährendem

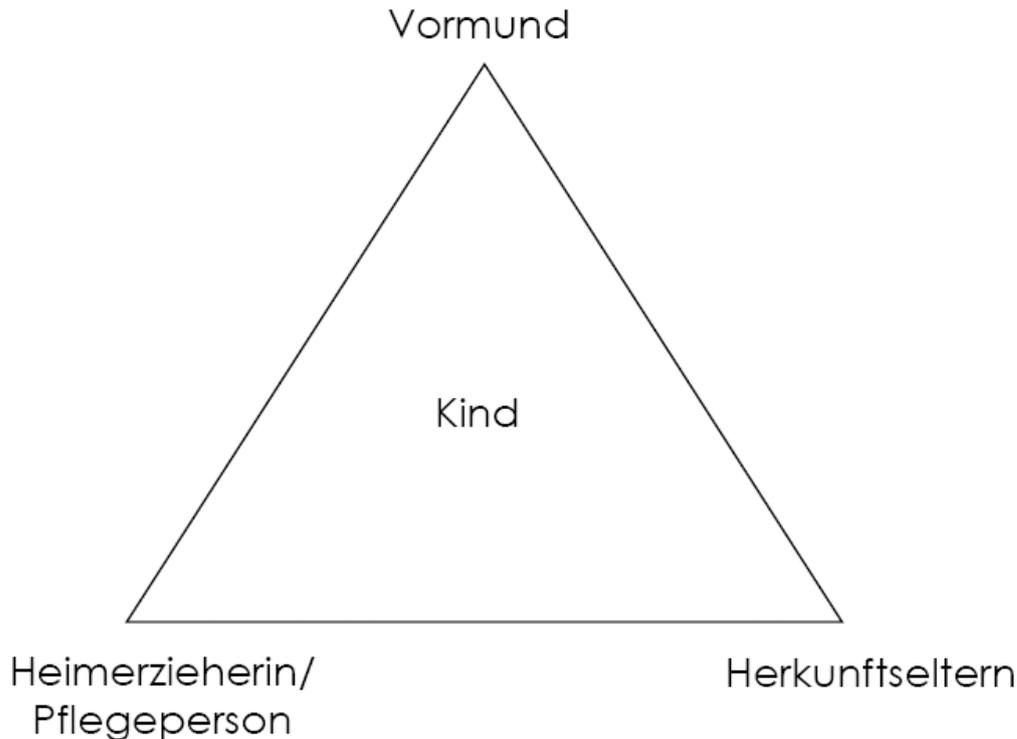
2.2 Aufgabenverteilung im „Elterndreieck“

Zugleich sind junge Menschen in der stationären Erziehungshilfe bzw. in Pflegefamilien, die unter Vormundschaft / Pflegschaft stehen mit einem „Triumvirat an Eltern“ (Meysen 2005) konfrontiert:

⁸ Vergl. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, §5 Rn.16 oder Münder, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage 2009, §5 Rn. 24

⁹ Z.B. gem. §1631 BGB (geschl. Unterbringung)

¹⁰ Entlastung des Amtsvormundes an einen Einzelmund



Quelle: Meysen 2005

In diesem „Elterndreieck“ (Meysen 2005) sind die Rechte und Pflichten wie folgt festgelegt:

Der Vormund

- XIV. nimmt formal die Elternrolle und gesetzliche Vertretung wahr und pflegt Kontakt mit dem Mündel
- XV. hat das Recht zum Alleinentscheiden in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, Wahl der Tageseinrichtung/Schule, Arbeits-/Ausbildungsvertrag, Schwangerschaftsabbruch, gravierende medizinische Behandlungen, Antrag auf Erziehungshilfe)
- XVI. kann den tatsächlich Erziehenden Vorgaben für die Regelung der alltäglichen Angelegenheiten machen
- XVII. verfügt über das Recht zur Bestimmung des Umgangs mit Wirkung gegenüber Herkunftseltern und Pflegepersonen (§ 1632 Abs. 2 BGB) nebst Verpflichtung zur Einigung mit den Umgangsberechtigten (§ 1885 BGB)

Die Einrichtung oder Pflegestelle

- XVIII. ist zuständig für die tatsächliche Sorge im Alltag, d.h. in Angelegenheiten des täglichen Lebens, also für die praktische Pflege und Erziehung im Rahmen der Vorgaben des Vormunds (z.B. Entscheidungen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, Elternabende, Freizeitgestaltung)
- XIX.

- XX. vertritt Personensorgeberechtigte/ Vormund bei der Ausübung der Personensorge (§ 1688 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 BGB) und bei der Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Erziehungshilfe und ihrer Annexleistungen (§1688 Abs. 2 BGB). Dieses Recht kann gem. § 1688 Abs. 3 BGB durch Sorgerechtsinhabende und das Familiengericht eingeschränkt werden
- XXI. ist zum „Wohlverhalten“ gegenüber dem Umgang mit den Herkunftseltern verpflichtet (§1684 Abs. 2 S. 2 BGB) und potentieller Adressat von Pflichten zur Herausgabe (§1684 Abs. 3 BGB)

Die Herkunftseltern

- XXII. können ihr Umgangsrecht unabhängig vom Bestehen sorgerechtl. Befugnisse ausüben (§ 1684 BGB)
- XXIII. dürfen Vorstellungen zur religiösen Erziehung auch ohne eigene Sorgerechte geltend machen (§1801 BGB)
- XXIV. sind je nach Umfang der verbliebenen Sorgerechte befugt, Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu regeln oder Vorgaben für die Regelung alltäglicher Angelegenheiten zu machen

Der ASD JM als leistungsgewährende Stelle des Jugendamtes

- verfügt über keine sorgerechtl. Befugnisse, kann jedoch mit Anrufung des Familiengerichts maßgeblich die Reichweite der Übertragung elterlicher Sorgerechte an den Vormund beeinflussen
- berät bei Konflikten zwischen Pflegepersonen und Vormund als Sorgeberechtigtem¹¹
- fördert die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie, ist Leistungserbringer in der Beratung und Unterstützung der Umgangsberechtigten sowie der Pflegeeltern (§37 Abs. 2 SGB VIII) und ruft ggf. das Familiengericht zwecks Bestimmung der Modalitäten des Umgangsrechts an (§ 50 SGB VIII)

Aus diesem rechtlichen Rahmen ergibt sich für die Aufgabenabgrenzung zwischen ASD JM und Vormündern zunächst der Grundsatz: dem ASD JM obliegt die regelmäßige Arbeit mit den Herkunftsfamilien. Dem Vormund obliegen allein die Wahrnehmung der Interessen und Rechte und vor allem der Beteiligungsrechte seines Mündels.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung bzw. den Umgang mit der Herkunftsfamilie kann der ASD JM nur im Einvernehmen mit den/dem (Teil-)Sorgerechtsinhabenden¹² oder auf der Basis einer familiengerichtlichen Entscheidung treffen. Umgekehrt ist der Vormund vor allem bei der Regelung des Umgangs mit den Herkunftseltern auf die Unterstützung

¹¹ § 38 SGB VIII in Verbindung mit § 1688 Abs. 3 Satz 1 BGB

¹² Dies gilt nur bei Amtsvormundschaften oder Sorgerechtpflegschaften, nicht jedoch bei Pflegschaften, die sich nur auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht beziehen.

des ASD JM angewiesen und sollte dessen Expertise in der Hilfeplanung sowie bei der Auswahl eines geeigneten Angebotes der Erziehungshilfe anerkennen.

Im Hilfeverlauf empfiehlt es sich, dass Mitarbeiter/-innen des ASD JM und der Vormund gemeinsam prüfen, welche Aufgabenteilung vorgenommen und welche Vorhaben sinnvollerweise gemeinsam durchgeführt werden sollen (z.B. Besuche in Heimen oder Pflegefamilien) und sich hierüber zu verständigen.

Insbesondere wenn Teile des Sorgerechts bei den Eltern verblieben sind und/ oder eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie offen gehalten werden soll, ist eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen allen Beteiligten gefordert. Bei Dissens in Einzelfragen sind die beteiligten Fachkräfte¹³ gefordert, Kinder, Jugendliche oder Eltern möglichst nicht durch widersprüchliche Einschätzungen und Anforderungen zu verunsichern. Meinungsverschiedenheiten sollten vorab geklärt und vor den Betroffenen abgestimmt erklärt werden.

Bei Überprüfung der Notwendigkeit und Aufrechterhaltung sorgerechtsentziehender Maßnahmen hat das Familiengericht sowohl den Vormund als auch den ASD JM zu hören und die Aussagen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Der Vormund ist hierbei zur Interessenvertretung seines Mündels verpflichtet, während die fallzuständige Fachkraft im Sozialdienst auch die Entwicklung der Eltern und die Wirksamkeit der für sie eingeschätzten Hilfen in das Verfahren einzubringen hat.

3. Verbindliche Verfahrensregelungen innerhalb des AfSD

Das Jugendamt hat mit seiner Anwaltsfunktion für junge Menschen das Kindeswohl unter Berücksichtigung der gesetzlich verbrieften Rechte aller Beteiligten und Betroffenen zu sichern. Fachlich fundierte Verfahrensabsprachen und Kooperationsregeln zwischen Vormündern und dem ASD JM unterstützen dies, um so weit als möglich zu vermeiden, dass Dissense vor den Betroffenen oder Dritten ausgetragen werden.

Im AfSD gelten für die Zusammenarbeit zwischen Vormündern und dem ASD JM folgende Verfahrensregelungen:

3.1 Sorgerechtsentzug

- a) Sobald aus dem ASD JM ein Sorgerechtsentzugsverfahren angestrebt wird, ist zunächst zu prüfen, ob ein Vormund aus dem sozialen Umfeld des jungen Menschen bzw. eine im Projekt proCuraKids geschulte Person zur Verfügung steht, bevor ein Amtsvormund vorgeschlagen wird¹⁴. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fall nach den in der Anlage 4.1 und 4.2 definierten Kriterien für die Einrichtung einer Einzelvormundschaft in Frage kommen könnte sowie grundsätzlich bei Fortschreibung des Hilfeplanes. Wenn nur Teile des Sorgerechts entzogen werden sollen oder können, empfiehlt sich eine (aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisierte) vorherige Beratung mit dem Fach-
- b)

¹³ am Eltern- und Helferdreieck

¹⁴ Im Rahmen der einstweiligen Anordnung wird das Gericht allerdings immer einen Amtsvormund bestellen

dienst Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft (Abstimmung des sinnvollen, dem Hilfebedarf angemessenen Vorgehens).

- b) Vor dem ersten Gerichtstermin erfolgt eine Abstimmung zwischen dem ASD JM und künftigen Vormund/ Pfleger.
- c) Ergibt die familiengerichtliche Entscheidung den (teilweisen) Entzug des Sorgerechtes, informiert der ASD JM den Fachdienst Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft bzw. den künftigen Vormund/ Pfleger und übermittelt den Beschluss sowie wesentliche Personalien (Aufenthaltort, Geburtsort, Krankenversicherung des Mündels).

3.2 Hilfeplanung

- a) Mit Bestellung des Vormunds/Pflegers informiert der ASD JM diesen über den Stand der Hilfeplanung und/oder die bereits ergriffenen Maßnahmen.
- b) Der Vormund verschafft sich durch persönlichen Kontakt mit dem Mündel sowie mittels Informationsaustausch mit dem ASD JM ein Bild von der Situation des Mündels¹⁵.
- c) Der ASD JM vereinbart mit dem Vormund die weitere Beteiligung von Vormund und Mündel an der Hilfeplanung und stimmt ggf. Termine für Hilfeplangespräche ab.
- d) Sofern Berichte, Stellungnahmen oder Gutachten von Kooperationspartnern zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind, erhält der Vormund diese in Kopie.
- e) Zum Hilfeplan A sowie bei allen Wechseln der Einrichtung/Pflegestelle oder der Maßnahme ist beiderseits prioritär eine enge und verbindliche Beteiligung am Verfahren anzustreben (keine Einleitung von Hilfen ohne Abstimmung mit Vormund).
- f) Bei Fortschreibungen der Hilfeplanung sollte bis auf weiteres zumindest eine verbindliche Abstimmung der weiteren Ziele erfolgen; der ASD JM prüft in jedem Fall, ob die Vormundschaft bestehen bleiben muss bzw. ob eine Übertragung auf einen Einzelvormund in Frage kommt.
- g) Ist nach Einschätzung des ASD JM und der Amtsvormundschaft eine Übertragung in eine Einzelvormundschaft möglich, so werden die entsprechenden Schritte (Antrag an das Familiengericht) von Seiten der Amtsvormundschaft eingeleitet.

3.3 Vormundschaft / Pflegschaft bei Verbleib in der / Rückführung in die Herkunftsfamilie

- a) In Fällen, in denen zwar das Sorgerecht entzogen oder eingeschränkt wurde, das Mündel jedoch (zunächst) in der Herkunftsfamilie verbleiben oder in diese zurückgeführt werden soll, ohne dass die Vormundschaft/Pflegschaft beendet wird, ist eine besonders enge Abstimmung zwischen ASD JM und Vormund erforderlich, da der Vormund weiterhin das Sorgerecht bzw. Teile davon innehat.
- b) Grundsätzlich wird Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie unterstellt bzw. für erreichbar gehalten, wenn ein Mündel dort lebt. Ausnahmen hiervon

¹⁵ Akteneinsicht ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur insoweit zulässig, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundes erforderlich ist.

stimmt der ASD JM daher immer mit dem Vormund als Sorgerechtsinhaber ab, insbesondere die Planungen zur Rückübertragung des Sorgerechtes.

3.4 Zuständigkeitswechsel

- a) Ein Wechsel der Zuständigkeit im ASD JM bzw. des Vormundes wird dem/der anderen beteiligten Stelle unverzüglich bekannt gegeben.
- b) Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Vertretungsregelungen bei absehbaren längeren Abwesenheiten.

3.5 Dissensregelung

- a) Nach geltender Gesetzeslage können ASD JM und Vormünder Dissense im komplexen Bedingungsgefüge von Eltern- und Sozialleistungsrecht sowie staatlichem Wächteramt vom Familiengericht entscheiden lassen. Tatsächlich sollte dies im Interesse der Mündel bzw. ihrer Herkunftsfamilien so weit als möglich vermieden werden, denn diese nehmen das Jugendamt ungeachtet rechtsstaatlicher Differenzierungen zunächst als Einheit wahr.
- b) Dissense zwischen ASD JM und Vormund sind daher möglichst nicht vor Dritten auszutragen. Zur Regelung der Dissense ist grundsätzlich die Stadtteilleitung Junge Menschen einzuschalten. Bei bestehender Amtsvormundschaft schaltet der Vormund zusätzlich die Abschnittsleitung des Fachdienstes Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ein. Sofern auf dieser Ebene keine Einigung erzielt werden kann, wird die Fachabteilung Junge Menschen über die Sozialzentrumsleitung um empfehlende Stellungnahme gebeten. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich Weisungsbefugnisse des AfSD aufgrund der Rechtslage vorrangig auf die Aufgabenwahrnehmung des ASD JM beschränken, denn die Fachaufsicht für alle Vormünder¹⁶ liegt beim Familiengericht.

4. Datenschutz

Die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Jugendhilfe, Sozialhilfe und im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft finden Anwendung (DAW 4/2002). Die Ausnahme ist allein der Rechtfertigende Notfall gem. § 34 StGB.

¹⁶ Die Vorgesetzten im AfSD können nur eine sog. bedingte Fachaufsicht ausüben. Wenn der Amtsvormund z.B. durch sein Handeln das Kind/die/den Jugendliche/n konkret gefährden würde oder einen eindeutigen Rechtsbruch beginge.

Verwendete Quellen und Dokumente

Meysen, Thomas (2005): Vormund – Heim/Pflegeperson – ASD: Wer hat hier was zu sagen?

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2005): Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften. o.O.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (2002). Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 33. Berlin

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2003): Abschlussbericht zum Modellprojekt Qualitätsentwicklung im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften, Münster

Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft (Köln, 25.04.02 Fachtag „Vom Verwalten zum Gestalten.“

Wiesner SGB VIII, 3. Auflage 2006

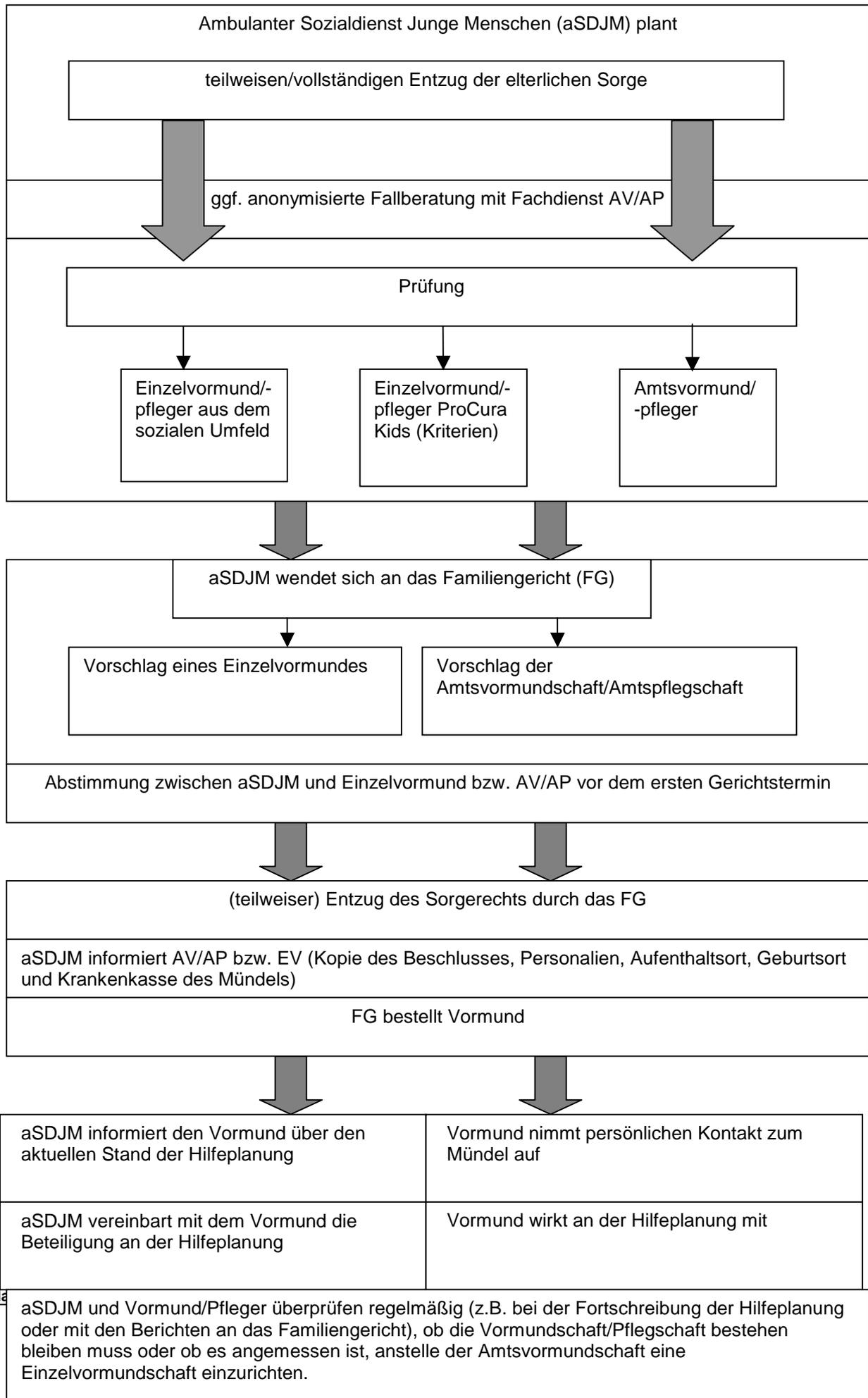
Münder, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage 2009

Hoffmann, Personensorge, 1. Auflage 2009

FamFG – Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Anlagen:

- Anlage 1: Ablaufschema
- Anlage 2: Grundlagen des Vormundschaftswesens
- Anlage 3: Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers
- Anlage 4: Vorrang von Einzelvormundschaften und proCuraKids
- Anlage 4.1: Kriterienkatalog zur Geeignetheit von Einzelvormündern
- Anlage 4.2: Kriterien zur Nichteignung von Einzelvormündern
- Anlage 5: Begriffsbestimmung und Rechtsgrundlagen
- Anlage 6: Vormundschaft, Rechtsgrundlagen



Grundlagen des Vormundschaftswesens

Jeder Deutsche ist zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet, wenn er vom Vormundschaftsgericht¹⁷ dazu berufen wird und keine Gründe dagegensprechen (§1786 BGB). Unter Vormundschaft versteht man die gesetzlich geregelte rechtliche Fürsorge für eine unmündige Person (das so genannte Mündel), der die Geschäftsfähigkeit fehlt, sowie für deren Vermögen (§§1773 BGB ff).

Wird ein Vormund nicht durch die Eltern letztwillig bestimmt, wählt ihn das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes (§ 1779 BGB) aus. Das Jugendamt hat gemäß § 53, 1 SGB VIII (CM) dem Familiengericht Personen oder Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen. Ferner obliegt es dem Jugendamt, Vormünder und Pfleger zu beraten, sie zu unterstützen und zu überwachen.

Grundsätzlich ist das Amt des Vormundes als Einzelvormundschaft konzipiert (§ 1773 ff BGB). Ist keine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden (§ 1791 b BGB i.V.m. § 55 SGB VIII), d.h. einzelnen Mitarbeitern des Jugendamtes wird die Führung der Vormundschaft persönlich übertragen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Auch ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden (1791 a BGB), die Führung der Vormundschaft wird in diesem Fall einzelnen Mitarbeitern des Vereins übertragen. Zudem können Vormundschaften berufsmäßig¹⁸ durch einzelne freiberufliche Fachkräfte – z.B. Berufsbetreuer - geführt werden.

Die Führung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes, faktisch werden über 80 % der Vormundschaften durch Amtsvormünder geführt. Durch die Übertragung der Ausübung von Vormundschaftsaufgaben auf einzelne Mitarbeitern/-innen sollen die persönliche Beziehung zum Mündel gestärkt und Interessenkonflikte vermieden werden. Den Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes, die Amtsvormundschaften/-pflegschaften führen, sollten keine weiteren Aufgaben zugewiesen werden, die zu Interessenskonflikten führen können.

Die Pflichten und Befugnisse des Jugendamtes gegenüber Vormündern und Pflegern knüpfen an das BGB an und sind von den Leistungen zu unterscheidende so genannte „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 No.9), die das staatliche Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) konkretisieren.

In der Ausübung des Wächteramtes ist der Staat nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem § 8a SGB VIII zu:

bei der Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl bilden Jugendamt und Familiengericht eine Verantwortungsgemeinschaft: Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ermächtigt das Jugendamt allein nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge,

¹⁷ Mit Wirkung zum 01.09.2009 ist das Vormundschaftsgericht in das Familiengericht integriert, im folgenden wird daher auf das Familiengericht verwiesen.

¹⁸ In Bremen gibt es keine Berufsvormünder oder Vormundschaftsvereine

sondern lediglich zu vorläufigen Maßnahmen, die gemäß § 1666 Abs. 1 BGB durch eine Entscheidung des Familiengerichtes bestätigt oder abgelehnt werden.

Erhält der Vormund mit der Übertragung der Personensorge das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, ist er privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Er hat sich in allen Entscheidungen allein von den Interessen des Mündels leiten zu lassen und untersteht der Fachaufsicht des Familiengerichtes (§1837 BGB). Wird das Jugendamt gemäß § 1791b Abs. 2 BGB zum Vormund bestellt, ist die jugendamtliche Fachaufsicht auf die Wahrung der Rechtmäßigkeit und das Einschreiten durch geeignete Ge- und Verbote bei Pflichtwidrigkeit beschränkt.

Der Vormund¹⁹ benötigt für zahlreiche Rechtshandlungen die Genehmigung des Familiengerichtes (vgl. §§ 1809 ff, 1821 - 1824 BGB). Er hat dem Gericht gegenüber einmal jährlich über persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten und die Vermögensverwaltung nachzuweisen (§§ 1802, 1839 ff. BGB). Im Falle des Bestehens einer Amtsvormundschaft ist dabei auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Von der bestellten Vormundschaft (§1791 BGB) zu unterscheiden ist die gesetzliche Vormundschaft. Die gesetzliche Vormundschaft tritt ohne familiengerichtliches Verfahren unmittelbar kraft Gesetzes ein, wenn ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind keinen sorgeberechtigten Elternteil²⁰ besitzt. Das Jugendamt²¹ wacht über die Ausübung der elterlichen Sorge .

Bei Einrichtung einer Pflegschaft verbleiben Teile der elterlichen Sorge bei den Kindeseltern bzw. einem Elternteil, dem bestellten (Amts-)Pfleger werden die vom Familiengericht entzogenen (Teil) Rechte übertragen²².

¹⁹ Durch § 12 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) ist der Amtsvormund davon ausgenommen.

²⁰ Z. B. Eltern unbekannt / Findelkind oder mdj. Mutter. Bei mdj. Müttern kann nur eine dritte Person zum Vormund des Kindes bestellt werden, wenn dies vor der Geburt des Kindes geschieht, nach der Geburt ist es nicht mehr möglich .

²¹ In diesem Fall immer die Amtsvormundschaft

²² Der Beschluss über den Entzug (Teilentzug) der elterlichen Sorge wird dem Vormund / Pfleger übersandt, ebenso eine Bescheinigung über die Pflegschaft

Rechte und Pflichten des Vormunds oder Pflegers

Nach § 1793 BGB in Verbindung mit § 1626 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels und sein Vermögen zu sorgen, das Mündel zu vertreten und seine Erziehung und Pflege sicherzustellen.

Kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung hat der Vormund folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der elterlichen Sorge / der Teilrechte aus der elterlichen Sorge für das Kind durch Kontakt und Beziehung (Mündelbeteiligung) nach innen und außen
- Umsetzung der Leitlinien für die Erziehung und das religiösen Bekenntnis sowie des Umgangs
- Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge nach außen
- gesetzliche Vertretung
- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge umfasst im Einzelnen:

- Aufenthalt – Bestimmung von Wohnort und Wohnung
- Pflege – Sorge für das leibliche Wohl, medizinische Betreuung
- Erziehung – Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung (u.a. Bestimmung der Erziehungsziele, Beaufsichtigung der Erziehung, Wahl der Erziehungs-/Bildungseinrichtung, Antrag auf Hilfe zur Erziehung/Mitwirkung im Hilfeplanverfahren / Wunsch- und Wahlrecht als Personensorgeberechtigter)
- Weltanschauung und Religion (z.B. Einwilligung zur Taufe)²³ Aufsicht (z.B. Schutz vor Schäden an Leib und Leben und an seelischer Entwicklung, die Mündel erleiden oder verursachen)

Beim Entzug des Sorgerechtes im familiengerichtlichen Verfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Rechte im Rahmen einer Pflegschaft nur teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

²³ BGB § 1801 und § 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG vom 15.07.1921 zuletzt geändert im Jahre 2008)

Vorrang von Einzelvormundschaften und Projekt proCuraKids

Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft

Jeder Deutsche ist zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet, wenn er vom Vormundschaftsgericht dazu berufen wird und keine Gründe dagegensprechen (§1786 BGB). Der Umfang der Personensorge (§ 1800 BGB) sagt aus, dass das Recht und die Pflicht des Vormundes für das Mündel zu sorgen sich nach §§ 1631 bis 1633 BGB bestimmen.

Ein Grund zur Ablehnung neben festgestellter Nichteignung zu einer Vormundschaft besteht nur wenn

- die Eltern, als sie noch dazu berechtigt waren, die Vormundschaft dieser Person ausgeschlossen haben,
- die Ausübung der Vormundschaft die Sorge des berufenden Vormundes für dessen eigene Familie entscheidend erschweren würde,
- er (der berufene Vormund) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- er für mehr als drei minderjährige Personen zu sorgen hat,
- er durch Krankheit zur Ausübung der Vormundschaft nicht fähig ist,
- er zu weit vom Mündel entfernt wohnt,
- er bereits mehr als eine Vormundschaft führt.

Der CM muss daher vorrangig die Übertragung auf einen Einzelvormund prüfen und diesen dem Gericht vorschlagen. Ist im Umfeld des Mündels keine geeignete Person zu ermitteln, so soll aus dem Pool des Kooperationspartners ein Einzelvormund vorgeschlagen werden.

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 31.10.2006 ist das Deutsche Rote Kreuz mit dem Projekt „proCuraKids“ Kooperationspartner des Amtes für soziale Dienste geworden. Es wirbt, schult, unterstützt und begleitet Einzelvormünder und stellt die fachliche Qualität der Vormundschaften sicher. Das DRK hat sich zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden verpflichtet. Von Beginn an wird eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet und die Möglichkeit einer persönlichen Einzelberatung. Das DRK hat eine Anerkennung gem. § 75 SGB VIII und verfügt über ausreichend geschulte und überprüfte Personen zur Übernahme einer Einzelvormundschaft.

Anlage 4.1

**Kriterienkatalog
Geeignetheit von ehrenamtlichen Einzelvormündern
für Kinder und Jugendliche**

I. Grundsatz: Einzelfallentscheidungen**II. Persönliche Situation**

- Familiäre Situation
- Situation im Freundeskreis
- Berufliche Situation
- Zeitkontingent (mindestens 1,5 – 2 Stunden wöchentlich)
- Milieu und Kulturkreis / Wissen um die Bedeutung von verschiedenen Religionen
- „Großes“ Führungszeugnis (über das Amt)
- Alter / Lebenserfahrung
- Kontakt- und Beziehungsfähigkeit
- Ansprechbereitschaft für Mündel, Familien-, Vormundschaftsgericht und Jugendamt
- Erzieherisches Verständnis
- Belastbarkeit und Einsichtsfähigkeit in die eigenen Grenzen
- Wohnsitznähe
- Sprachkenntnisse
- fester Wohnsitz
- telefonische Erreichbarkeit

III. Persönliche Einstellung und Haltung

- Kontinuität / Verpflichtung zur Bindung über einen längeren Zeitraum
- Sensibilität und Wertschätzung des Menschen des Bewerbers (pers. Eindruck des Auftretens)
- Verantwortungsbewusstsein
- Toleranz
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Empathie
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Wissen um persönliche und fachliche Grenzen
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Qualifizierung und Fortbildungen (schriftliche Einverständniserklärung = Vertrag)
- Reflexion
- Transparenz von Entscheidungen
- Kooperation mit professionellen Partnern
- Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an Entscheidungen und Verfahren
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft mit Ämtern und Institutionen
- Einverständniserklärung zur Datenweitergabe

- Fähigkeit, mit Ungewissheiten umzugehen (auch mögliches Abtauchen oder Abschiebung des Mündels)
- Fähigkeit, von der eigenen Sichtweise zu abstrahieren
- Konfliktfähigkeit, vermitteln können
- Beharrlichkeit

IV. Motivation

a) positiv:

- Einflussnahme auf positive Kindesentwicklung
- Persönliche soziale Komponente / Beruf
- Sinnvolle Aufgabe für die Zeit nach der Berentung / Pensionierung
- Leistungsbereitschaft für ein Ehrenamt / bürgerschaftliches Engagement
- Neue Aufgabe, wenn eigene Kinder aus dem Haus sind
- Wissenserweiterung

b) nicht vertretbare Motivationen

- Macht
- Querulantentum
- Pädophile Neigungen / sexuelles Interesse an Kindern
- Soziale Inkompetenz
- Suchtmittelabhängigkeit

V. Erwartungen von Mündeln an Vormünder

- Kontinuität in einer persönlich geführten Beziehung
- Vertretung ihrer Interessen vor Ämtern/Behörden/Institutionen
- verständliche Aufklärung über die Funktion/Aufgabe „Vormund“
- Durchsetzungsfähigkeit
- regelmäßig zu vereinbarende Erreichbarkeit, insbesondere in Krisensituationen
- das Erleben von Anteilnahme
- Beteiligung ihrer Person bei allen Alltagsentscheidungen
- konstruktives Eingehen auf ihre Probleme
- Transparenz der Entscheidungen
- Vormünder sollen auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres als Ansprechpartner zur Verfügung stehen
- keine Analphabeten

VI. Erwartungen vom Case-Management an Vormünder

- offene und klare Zusammenarbeit
- Mitwirkung am Hilfeplan

Anlage 4.2

Kriterienkatalog Nichteignung zur Übertragung auf ehrenamtliche Einzelvormünder für Kinder und Jugendliche

I. Grundsatz: Einzelfallentscheidungen

II. Einzelkriterien

- das Kind bzw. der Jugendliche lebt in seiner Herkunftsfamilie
- die Einzelvormundschaft würde zu Konkurrenz gegenüber anderen am Kind interessierten Personen führen
- das Kind bzw. der Jugendliche kommt aus einer Familie zu der regelmäßiger Kontakt
- besteht
- die Familie wünscht Kontakt zum Ehrenamtlichen und die Herkunftsfamilie ist „besonders straffällig“ oder „drogenabhängig“ oder ansonsten besonders schwierig z.B. psychisch erkrankt
- die Pflegeeltern sind bereit und geeignet, die Vormundschaft für das Kind bzw. den Jugendlichen zu übernehmen
- das Kind bzw. der Jugendliche ist besonders schwierig (z.B. delinquent oder stark traumatisiert bzw. extrem verhaltensgestört)
- es sind umfassende rechtliche Kenntnisse erforderlich
- wegen schwieriger Auseinandersetzungen zwischen tatsächlich Sorgenden und Herkunftsfamilie ist die Neutralität einer Amtsperson geboten (z.B. strittige Sorgerechtsregelung)
- besonders schwierige Fallverläufe (z.B. aufgrund besonderen Zeitdrucks, erhöhter Dringlichkeit, zeitlich verdichtete hohe Anforderungen, komplexe tatsächliche Aufgaben)
- Fälle, in denen die tatsächlich Sorgenden die Neutralität einer Amtsperson ausdrücklich
- wünschen
- das Kind oder der Jugendliche
 - hat große Schwierigkeiten mit der Rolle eines Vormundes
 - lehnt einen Vormund daher ab
 - lehnt nachhaltig einen Vormundwechsel ab
 - ist nicht in der Lage, sich auf eine Einzelperson in der Rolle eines Vormundes einzustellen
- gesetzliche Ausschließungsgründe

Anlage 5

Begriffsbestimmung und Rechtsgrundlagen

Vormundschaft und Pflegschaft:

Die Vormundschaft ist von der Pflegschaft (§§ 1909 - 1921 BGB) zu unterscheiden, die nur den Schutz eines begrenzten Kreises von Angelegenheiten zum Gegenstand hat.

Vormundschaft und Betreuung:

Eine Vormundschaft über Volljährige, wie sie früher im Falle einer Entmündigung eintrat, gibt es in Deutschland nicht mehr. An ihre Stelle ist seit dem 1. Januar 1992 das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung getreten (§§ 1896 - 1908i BGB). Vormundschaften beziehen sich demzufolge nur auf Minderjährige bis zur Vollendung des Achtzehnten Lebensjahres.

Die Bestimmungen zur Vormundschaft sind in §§ 1773 – 1895 BGB geregelt. Die Anordnung der Vormundschaft wird durch das (Familiengericht) Vormundschaftsgericht erteilt.

Ein Gericht kann die Vormundschaft für eine minderjährige Person anordnen, beispielsweise wenn ihre Eltern verstorben sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde. Das Jugendamt hat bei Anträgen gem. § 1666 BGB dem Gericht geeignete Personen als Vormund vorzuschlagen (§ 53 SGB VIII)

Als Vormund können

- geschäftsfähige Person (vorrangig aus dem Umfeld des Mündels, bzw. von einem anerkannten Träger)
- mehrere Personen (beispielsweise ein Ehepaar),
- ein Verein²⁴
- ein Amtsvormund des Jugendamtes berufen werden.

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird vom Vormundschaftsgericht/ Familiengericht in den folgenden Fällen angeordnet:

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z.B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB)
- Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption eines Minderjährigen (§1751, Abs. 1 BGB)
- Kind unbekannter Eltern (Babyklappe / Findelkind)
- oder wenn die Bestimmung eines Vormunds durch die Eltern erfolgte.

Die Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z.B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB)
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB)
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666)

²⁴ Es gibt bislang keine Vormundschaftsvereine in Bremen

- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB)

Die Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2 , 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechtes gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.
- Das Jugendamt wird nur bestellt, sofern kein Einzelpfleger vorhanden ist.

Rechtsgrundlagen

§ 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1773

Voraussetzungen

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1779

Auswahl durch das Vormundschaftsgericht²⁵

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

²⁵ Seit dem 01.09.2009 Bestandteil des Familiengerichts

(2) Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Vormundschaftsgericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägere des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.

§ 1786 **Ablehnungsrecht**

(1) Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, dass die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert,
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht,
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen,
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitz des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann,
6. *(weggefallen)*
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll,
8. wer mehr als eine Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

(2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird

§ 1791b

Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

§ 1793

Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1801

Religiöse Erziehung

(1) Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Einzelvormund von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

(2) Hat das Jugendamt oder ein Verein als Vormund über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.

§ 1837

Beratung und Aufsicht

(1) Das Vormundschaftsgericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3) Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

An

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (senatorische Behörde) und des Amtes für Soziale Dienste

DIENSTANWEISUNG Nr. 13 vom 15.08.2018

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

Dienst- und Fachaufsicht

1. Die Gestaltung der Dienstaufsicht ergibt sich für die senatorische Behörde aus der Darstellung der Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan.
2. Die Fachaufsicht umfasst die Sicherstellung und die Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen. Sie wird wahrgenommen durch Vorgesetzte.
3. Die allgemeine Fachaufsicht für den Zuständigkeitsbereich liegt bei dem / der zuständigen Fachsenator/in. Er / sie wird dabei unterstützt von den Fachabteilungen bzw. Fachreferaten der senatorischen Behörde. Die Fachaufsicht bezieht sich auf die in den Ämtern, Eigenbetrieben und Gesellschaften wahrgenommenen Aufgaben.

Bei der Aufsicht über die Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe und Stiftungen seines / ihres Zuständigkeitsbereiches wird der/die Fachsenatorin darüber hinaus unterstützt durch die Stabstelle „Zentrale Controlling- und Steuerungsunterstützung, Beteiligungsmanagement“.

Die allgemeine Fachaufsicht konkretisiert sich an der Setzung fachpolitischer Ziele, einer allgemeinen Aufgabenbeschreibung und organisatorischen Rahmensetzung, der Festlegung des Ressourcenrahmens und der Berichtspflichten sowie in notwendigem Umfang in der Vorgabe von Verfahrensvorschriften einschließlich der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben. Mittel der Fachaufsicht sind u.a. fachliche Rahmenrichtlinien, fachliche Weisungen, Kontrakte, Budgetvereinbarungen, Controlling, Jahresplanungen, Berichtspflichten, Rückfragen, Dienstbesprechungen, Konferenzen, Fachtagungen u. ä.

Die Regelungskompetenzen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe und der Sozialhilfe bleiben unberührt.

Die Zuständigkeit der eingerichteten Controllingausschüsse bleibt ebenfalls unberührt.

4. Die Zuordnung der allgemeinen Fachaufsicht ergibt sich im Einzelnen aus dem Geschäftsverteilungsplan der senatorischen Behörde und wird in der Regel von den darin ausgewiesenen Referatsleitungen wahrgenommen.
5. Die jeweiligen Leitungen der Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften üben bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich die Dienst- und Fachaufsicht aus. Die Regelung in Ziffer 3 bleibt unberührt.

6. Sofern Entscheidungen nicht den fachlichen Rahmenrichtlinien, Verwaltungsanweisungen, fachlichen Weisungen oder Vereinbarungen über Ressourcen entsprechen, haben die zuständigen Abteilungen der senatorischen Behörde geeignete Maßnahmen zu treffen, zu denen neben Beanstandungen auch Hinweise für die Entscheidungsfindung und das zukünftige Handeln gehören können. Beanstandungen werden vom zuständigen Referat ggf. unter Gegenzeichnung durch die Abteilungsleitung vorgenommen. Die Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften haben auf der Grundlage der Bearbeitungshinweise ihre Entscheidung zu überprüfen und ggf. abzuändern sowie die zuständige Abteilung der senatorischen Behörde von dem Ergebnis zu unterrichten. Duldete eine Entscheidung keinen Aufschub oder werden Beanstandungen nicht beachtet, sind die Abteilungsleitungen der senatorischen Behörde berechtigt, weitergehende notwendige Maßnahmen zu treffen. In diesem Fall ist die Ressortleitung (S/SV) in Kenntnis zu setzen.
7. Treten bei einer fachlichen Frage zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften und der senatorischen Behörde Konflikte auf, so muss der Vorgang mit dem Ziel der Einigung zwischen den Fachkräften erörtert werden.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so wird die Angelegenheit von den Betroffenen der jeweiligen Leitung des Amtes, Eigenbetriebes bzw. Gesellschaft sowie der Abteilungsleitung der senatorischen Behörde zur gemeinsamen Entscheidung vorgetragen.

Wird in Ausnahmefällen bei den Vorerörterungen kein einigendes Ergebnis erreicht, entscheidet die Ressortleitung (S/SV).

Bremen, 15.08.18

Im Auftrag



400-1